

Verteiler:

AR- und V-Vorsitzender; Mitglieder d. Vorstands;  
Mitgl. der Bereichsvorst., Hauptabteilungsleiter;  
Ltg. der Zentralstellen, Gemeins. Dienste; Ltg.  
der Regionalgesellschaften, Repräsentanzen;  
Siemens Corp.; Siemens Gesellschaften (lt. SCO);  
Group und Regional Compliance Officers;  
Funktionsstufen 1 - 5; Org.; GBR; Kr.17

### **Einhaltung des Verbots der Korruption im Öffentlichen Sektor**

Gemäß Abschnitt B.2 der [Business Conduct Guidelines](#) darf ein Mitarbeiter Dritten im Zusammenhang mit einer geschäftlichen Tätigkeit weder direkt noch indirekt unberechtigte Vorteile in Form von Geldzahlungen oder anderen Leistungen anbieten oder gewähren. Mitarbeiter sind gehalten, bereits jeglichen Anschein von Unredlichkeit und Inkorrektheit zu vermeiden. Unsere Business Conduct Guidelines gestatten es insbesondere nicht, einem Angehörigen des Öffentlichen Sektors Sach- oder Geldwerte anzubieten oder zu gewähren.

In der Anlage "Einhaltung des Verbots der Korruption im Öffentlichen Sektor" wird ausführlicher erläutert, was die oben genannten Verbote in unseren Business Conduct Guidelines bedeuten und was unser Unternehmen von allen Siemens-Mitarbeitern erwartet, damit die Business Conduct Guidelines im Umgang mit Angehörigen des Öffentlichen Sektors eingehalten werden. Die Führungskräfte werden gebeten, ihre Organisation – insbesondere alle Mitarbeiter im Vertrieb und im Projektmanagement – über diese Ausführungsbestimmungen zu informieren.

Anlage

gez. Noa

## **EINHALTUNG DES VERBOTS DER KORRUPTION IM ÖFFENTLICHEN SEKTOR**

*Im Folgenden wird ausführlicher erläutert, wie Ziffer B.2 der [Business Conduct Guidelines](#) zu verstehen ist und was unser Unternehmen von allen Siemens-Mitarbeitern zur Einhaltung der Business Conduct Guidelines im Umgang mit Angehörigen des Öffentlichen Sektors erwartet. Zu erwähnen ist, dass das Verbot der Korruption im privatwirtschaftlichen Sektor, das ebenfalls von den Business Conduct Guidelines erfasst wird, nicht Gegenstand dieser Ausführungsbestimmungen ist.*

### **1. Grundsatz**

Die Unternehmensrichtlinien der Siemens AG und ihrer Verbundenen Unternehmen (zusammen als "Unternehmen" bezeichnet) verbieten, einem Angehörigen des Öffentlichen Sektors direkt oder indirekt Geld- oder Sachwerte zu dem Zweck anzubieten oder zu gewähren, eine behördliche Maßnahme zu beeinflussen oder einen unlauteren Vorteil zu erlangen. Darüber hinaus ist geregelt, dass geschäftliche Aufzeichnungen und Berichte alle Geschäftsvorgänge genau und wahrheitsgemäß abbilden müssen.

### **2. Geltungsbereich**

Die in diesen Ausführungsbestimmungen niedergelegten Grundsätze gelten für alle Vorstandsmitglieder, Leitenden Angestellten und Mitarbeiter weltweit (jeder ein "Unternehmensangehöriger"<sup>1</sup>). Die darin enthaltenen Grundsätze und Verbote finden auch auf Beauftragte, Berater und andere Dritte Anwendung, die im Auftrag des Unternehmens tätig werden. Weder das Unternehmen noch ein Unternehmensangehöriger darf die Anforderungen dieser Ausführungsbestimmungen durch die Inanspruchnahme von Beauftragten, Beratern oder anderen Dritten umgehen.

### **3. Hintergrund**

- 3.1.** Deutschland, die Vereinigten Staaten und nahezu alle anderen Staaten haben Gesetze erlassen, die die Bestechung von Angehörigen des Öffentlichen Sektors verbieten. Bestechung geschieht nicht immer in Form von Bar- oder Provisionszahlungen. Je nach den Umständen können beispielsweise auch Geschenke sowie die Einladung zu Reisen oder zu Unterhaltungsprogrammen rechtswidrig sein.
- 3.2.** Verstöße gegen Antikorruptionsgesetze können zu kostspieligen behördlichen Maßnahmen gegen das Unternehmen und die beteiligten Personen, einem Imageschaden für das Unternehmen und dessen Mitarbeiter insgesamt sowie strafrechtlichen Konsequenzen für das Unternehmen und die beteiligten Personen führen. Beteiligten, die wegen Bestechung verurteilt werden, drohen Haft- und Geldstrafen.

---

<sup>1</sup> steht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

- 3.3.** Es ist nicht möglich, die Ausführungsbestimmungen so umfassend zu formulieren, dass sie alle denkbaren Situationen erfassen, die von den Antikorruptionsgesetzen der Länder überall auf der Welt möglicherweise als problematisch eingestuft werden. Jeder Unternehmensangehörige ist deshalb gehalten, mit gesundem Menschenverstand zu beurteilen, ob Handlungen gegen die Antikorruptionsregeln von Siemens verstoßen oder Gegenstand von Untersuchungen der Strafverfolgungsbehörden sein könnten. Es liegt in der Verantwortung jedes Unternehmensangehörigen, seinen zuständigen Compliance Officer zu Rate zu ziehen, sollte die Frage aufkommen, ob eine geplante Handlung eventuell gegen anwendbare Antikorruptionsgesetze verstößt.
- 3.4.** Sofern erforderlich, wird das Unternehmen zusätzliche Leitlinien zur Korruptionsbekämpfung erlassen, die im Einklang mit diesen Ausführungsbestimmungen stehen und unter anderem die spezifischen Gegebenheiten nationalen Rechts berücksichtigen.

#### **4. Einzelregelungen**

**4.1. Grundregel:** Kein Unternehmensangehöriger darf einem **Angehörigen des Öffentlichen Sektors** (Definition nachfolgend) direkt oder durch einen Mittelsmann, z. B. einen Beauftragten oder Berater, Geld- oder Sachwerte gewähren, anbieten oder in Aussicht stellen oder solche Handlungen genehmigen, um eine Diensthandlung zu beeinflussen oder einen unlauteren Vorteil zu erlangen. Dieses Verbot umfasst das Gewähren, Anbieten, Versprechen oder Genehmigen einer Übertragung von Geld- oder Sachwerten wie z. B.

- Geschenke oder Zuwendungen aller Art (siehe Ziffer 4.2);
- Reisen, Bewirtung oder Unterhaltungsprogramme in nicht angemessenem Umfang (siehe Ziffer 4.3);
- Spenden an eine Wohlfahrtsorganisation (auch wenn es sich dabei um eine rechtlich anerkannte Institution handelt), die von einem Angehörigen des Öffentlichen Sektors vorgegeben wurden oder wenn ihm hierdurch ein persönlicher Vorteil zukommen würde;
- Beschäftigungsangebote an Familienmitglieder eines Angehörigen des Öffentlichen Sektors,

um **Diensthandlungen zu beeinflussen** oder einen **unlauteren Vorteil** zu erlangen.

Der Begriff der "**Einflussnahme auf eine Diensthandlung**" bezeichnet den Versuch, einen Angehörigen des Öffentlichen Sektors zu veranlassen, bei Ausübung seiner Dienstpflichten in bestimmter Weise zu handeln oder eine Handlung zu unterlassen.

Ein "**unlauterer Vorteil**" ist jeder von Siemens erlangte Vorteil, der nicht auf der Leistung unserer Produkte beruht, sondern weil ein Angehöriger des Öffentlichen Sektors das in ihn gesetzte Vertrauen der Öffentlichkeit zugunsten von Siemens missbraucht hat. Solche unlauteren Vorteile können etwa im Abschluss eines Geschäfts, in der Zuerkennung einer Steuersenkung, der Erteilung einer behördlichen Genehmigung oder der Vornahme einer anderen Diensthandlung liegen, sofern diese ungerechtfertigt erfolgen.

Die nachfolgende Definition "Angehörige des Öffentlichen Sektors" ist weltweit anzuwenden, unabhängig davon, ob eine bestimmte Rechtsordnung eine Person als Angehörige des Öffentlichen Sektors im Sinne dieser Definition ansieht oder nicht.

Der Begriff "**Angehörige des Öffentlichen Sektors**" erfasst alle Personen, die im Öffentlichen Sektor (wie nachfolgend definiert) beschäftigt sind oder in deren Auftrag handeln, Bewerber um ein politisches Amt, Parteifunktionäre sowie Angestellte politischer Parteien oder politische Parteien selbst. Der Begriff "Angehörige des Öffentlichen Sektors" schließt darüber hinaus alle Mitglieder von Organen, Funktionsträger und Mitarbeiter nichtstaatlicher Institutionen ein, die nach jeweils anwendbarem nationalen Recht, deutschem Recht oder US-Bundesrecht ihres Status' wegen oder aus anderen Gründen als solche betrachtet werden.

Der Begriff "**Öffentlicher Sektor**" ist weit gefasst und umfasst die Regierung und Verwaltung einschließlich ihrer Dienststellen auf nationaler, regionaler und kommunaler Ebene, Körperschaften, Behörden und andere Regierungsstellen sowie "internationale Organisationen des öffentlichen Rechts" und politische Parteien. "Internationale Organisationen des öffentlichen Rechts" sind Organisationen, denen mindestens zwei Staaten als Mitglieder angehören. Zum Öffentlichen Sektor gehören auch "staatlich kontrollierte Unternehmen", d.h. jede Gesellschaft, unabhängig von ihrer Rechtsform, in der eine oder mehrere Einheiten des Öffentlichen Sektors gemeinsam die Kontrolle ausüben. Hierzu zählt jede Gesellschaft, die zu mindestens 50% im Eigentum einer Einheit des Öffentlichen Sektors steht oder faktisch durch eine solche kontrolliert wird.

Angehörige des Öffentlichen Sektors sind deshalb beispielsweise:

- Mitarbeiter öffentlicher Krankenhäuser, Versorgungsbetriebe oder anderer öffentlicher Unternehmen,
- Polizeibeamte,
- Militärangehörige,
- Zollbeamte,
- Beamte der Weltgesundheitsorganisation, des Europarats, der Weltbank oder der Vereinten Nationen,
- Kandidaten für das Amt des Bürgermeisters,
- Parlamentsmitglieder,
- Richter, Staatsanwälte oder bei Gerichten Beschäftigte.

Weitere Informationen zur Frage der Einstufung als Angehörige des Öffentlichen Sektors sind auf der Intranetseite des [Corporate Compliance Office](#) verfügbar. Unter anderem finden Sie dort:

- Eine Liste der nichtstaatlichen Institutionen, deren Mitarbeiter nach dem US Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) als Angehörige des Öffentlichen Sektors behandelt werden, sowie Personengruppen, die gemäß dem FCPA als Angehörige des Öffentlichen Sektors anzusehen sind.

- Eine nicht abschließende Liste von öffentlichen Institutionen und anderen Einheiten des Öffentlichen Sektors, die von der EU für alle 27 Mitgliedsstaaten zum Zweck der Vergabe öffentlicher Aufträge zusammengestellt wurde.

Wenn Zweifel bestehen, ob eine Person als Angehöriger des Öffentlichen Sektors anzusehen ist, muss entweder unterstellt werden, dass diese Person Angehöriger des Öffentlichen Sektors ist oder der zuständige Compliance Officer kontaktiert werden.

- 4.2. Geschenke und Spenden:** Kleine Geschenke mit geringem Wert (d. h. lediglich mit Symbolcharakter), die einem Angehörigen des öffentlichen Sektors gewährt oder versprochen werden, sind zulässig, sofern sie nicht den Zweck verfolgen, Diensthandlungen zu beeinflussen oder sich unlautere Vorteile zu verschaffen. In Abhängigkeit von örtlichen Gebräuchen und sonstigen Umständen sowie dem lokalen Recht fallen hierunter etwa Obstkörbe, Blumen, Bücher oder vergleichbare Gegenstände. Zur Vermeidung von Zweifelsfragen, das Gewähren oder Versprechen anderer Geschenke an einen Angehörigen des öffentlichen Sektors wird ausdrücklich untersagt. Fragen zur Zulässigkeit eines geplanten Geschenks im Rahmen dieser Ausnahme sind an den zuständigen Group Compliance Officer, Regional Compliance Officer oder an das Corporate Compliance Office zu richten.

Spenden für kulturelle, wissenschaftliche oder humanitäre Zwecke sowie Gebühren für die Mitgliedschaft in sozialen oder kulturellen Organisationen sind in dem [ZV-Rundschreiben vom 2. Oktober 2006 "Vergabe von Spenden"](#) geregelt. Das Unternehmen gewährt keine politischen Spenden (an Politiker, politische Parteien oder politische Organisationen). Die Möglichkeit für Mitarbeiter in den USA, selbst über das Siemens Corporation Political Action Committee politische Spenden zu gewähren, steht dem nicht entgegen.

- 4.3. Reisen, Bewirtung und Unterhaltungsprogramme:** Die Einladung eines Angehörigen des Öffentlichen Sektors zu Reisen, Mahlzeiten oder Unterhaltungsprogrammen, um seine Diensthandlungen zu beeinflussen oder sich unlautere Vorteile zu verschaffen, ist unzulässig. Die Bewirtung, Unterhaltungsprogramme und Beförderungsleistungen vor Ort, die (1) mit geschäftlichen Veranstaltungen in Zusammenhang stehen, (2) von angemessenem Wert sind, (3) in gutem Glauben gewährt werden, (4) mit den lokalen Gesetzen und Gebräuchen in Einklang stehen und nicht regelmäßig angeboten werden, sind grundsätzlich zulässig. Darüber hinaus können angemessene und in gutem Glauben gemachte Aufwendungen für die Unterbringung oder andere Arten von Reisen und Unterhaltungsprogrammen zulässig sein, sofern hierfür die vorherige Zustimmung des zuständigen Compliance Officers vorliegt und die Aufwendungen in direktem Zusammenhang mit der Vorstellung, Vorführung oder Erklärung von Produkten oder Dienstleistungen oder der Erfüllung eines Vertrages mit einem Auftraggeber des Öffentlichen Sektors stehen. Die Einladung von Gästen (einschließlich Ehegatten oder Lebensgefährten) eines Angehörigen des Öffentlichen Sektors zu Reisen, zu Mahlzeiten oder Unterhaltungsprogrammen ist nicht zulässig. Bei Zweifelsfragen zur richtigen Anwendung dieser Bestimmungen ist der zuständige Compliance Officer einzuschalten.

**4.4. Beauftragte, Berater und sonstige Dritte:** Ein Unternehmensangehöriger darf einer anderen Person keine Geld- oder Sachwerte überlassen, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass diese Geld- oder Sachwerte ganz oder teilweise einem Angehörigen des Öffentlichen Sektors zukommen werden, um damit dessen Diensthandlungen zu beeinflussen oder sich oder Siemens einen unlauteren Vorteil zu verschaffen. Um das Unternehmen vor den Risiken *indirekter* Bestechung zu schützen, ist es zwingend erforderlich, dass das Unternehmen und jeder Unternehmensangehörige sicherstellen, dass ihre Beauftragten, Berater und sonstige Dritte, die im Auftrag des Unternehmens in Kontakt mit Angehörigen des öffentlichen Sektors treten, die Antikorruptionsrichtlinien des Unternehmens kennen und beachten. Ebenso ist es zwingend erforderlich, dass das Unternehmen die Qualifikationen und den Ruf solcher Dritter untersucht. Beziehungen mit vertriebsbezogenen Beratern werden durch [Z-Rundschreiben 17/2007](#) geregelt. Es werden zusätzliche Leitlinien für Beraterverträge erlassen.

**4.5. Aufzeichnungen und Berichte:** Die Aufzeichnungen, Berichte und Konten des Unternehmens müssen angemessen genau und korrekt geführt werden, so dass sie alle Transaktionen und die Verwendung des Unternehmensvermögens sachgerecht abbilden. Unternehmensangehörige müssen alle internen Kontrollen, Verfahren und Abläufe sowie die geltenden Standards und Verfahren für das Buchführungs- und Finanzberichtswesen befolgen. In den Büchern des Unternehmens dürfen keine falschen, irreführenden oder sonstigen nicht den Tatsachen entsprechenden Buchungen vorgenommen werden, um den Zweck oder die Art von Zahlungen zu verschleiern oder aus anderen Gründen. Als solche Scheinbuchung könnten die fälschliche Darstellung einer unzulässigen Zahlung als Kommissionszahlung, Kundenentwicklungskosten, Bearbeitungsgebühr oder Rabatt anzusehen sein.

Weitere Informationen sind in Ziffer E.1 der Business Conduct Guidelines enthalten.

**4.6. Fragen:** Alle Fragen zu diesen Ausführungsbestimmungen oder zur Anwendbarkeit von Antikorruptionsgesetzen auf bestimmte Situationen oder Handlungsweisen sind dem zuständigen Compliance Officer zuzuleiten.

## **5. Anzeigen von unzulässigem Verhalten**

Besteht der Verdacht, dass ein Unternehmensangehöriger oder eine andere Person, die für oder im Auftrag des Unternehmens handelt, sich nicht an die Unternehmensrichtlinien zur Korruptionsbekämpfung hält, wird gebeten, unverzüglich Kontakt mit dem Vorgesetzten, dem zuständigen Compliance Officer, bzw. dem Corporate Compliance Office unter [compliance\\_office.cp@siemens.com](mailto:compliance_office.cp@siemens.com) oder dem [Siemens-Ombudsman](#) aufzunehmen. Kein Mitarbeiter wird allein wegen der Meldung eines Verdachts unzulässigen Verhaltens bestraft.